

## **A N Z E I G E**

Für Kunden, die Ihren A1- und/oder B.Free-Vertrag mit mobilkom austria vor dem 15.2.2008 abschließen bzw. abgeschlossen haben, treten mit 18.4.2008 folgende Änderungen hinsichtlich der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Mobil) und Entgeltbestimmungen in Kraft. Für Kunden, die ihren A1- und/oder B.Free-Vertrag mit mobilkom austria ab dem 15.2.2008 abschließen, gelten die neuen um die unten angeführten Bestimmungen ergänzten bzw. gegenüber der zuletzt angezeigten Version geänderten Bestimmungen. Eine konsolidierte Version der ab 15.2.2008 bzw. für Bestandskunden ab 18.4.2008 geltenden AGB Mobil übermitteln wir Ihnen zwecks Veröffentlichung auf Ihrer Homepage nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch die TKK. Die entsprechend adaptierten EB-Dokumente erhalten Sie jeweils vor dem Wirksamwerden der Änderungen.

### **I. die geänderten AGB Bestimmungen**

#### **Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

§ 3. (1) mobilkom austria ist zur Änderung der AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach Vertragsabschluss berechtigt. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen werden dem Teilnehmer schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch mobilkom austria mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitgeteilt. Sollte der Teilnehmer bis zum Inkrafttreten der Änderungen der mobilkom austria schriftlich mitteilen, dass er den Änderungen widerspricht, so endet der Vertrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Erklärung. Der Widerspruch wird wirkungslos, falls sich mobilkom austria innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer die Änderungskündigung zurückzuziehen. Widerspricht der Teilnehmer nicht, so erlangen die Änderungen zum bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Der Teilnehmer wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gesondert hingewiesen.

(2) Die mobilkom austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 dieser AGB hingewiesen.

(4) Gemäß § 25 TKG 2003 zulässige Änderungen bleiben unberührt. Eine gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 ausgesprochene außerordentliche Kündigung durch den Teilnehmer wird wirkungslos, falls sich mobilkom austria innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

#### **Übernahme des Vertrages**

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der mobilkom austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der mobilkom austria, der Telekom Austria TA AG, der Paybox Austria AG, der A1-Bank AG, der mobilkom austria [liechtenstein] AG, der VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien) und mobilkom austria group services GmbH mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der mobilkom austria durch andere, im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 ff UGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

## **Haftung und Nutzung**

§ 11. (1) Der Kunde haftet für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria sowie von Leistungen anderer Betreiber oder anderer Anbieter gemäß §16 durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, seine Haftung bleibt davon unberührt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem Mobilfunkanschluss A1, insbesondere in Verbindung mit einer SIM-Karte, auch die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria sowie von Leistungen anderer Betreiber oder anderer Anbieter gemäß § 16, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist. Die entgeltliche oder kommerzielle Überlassung von Leistungen der mobilkom austria an Dritte sowie deren Wiederverkauf und der Handel damit ist nur zulässig, soweit dies zwischen der mobilkom austria und dem Kunden zuvor schriftlich vereinbart wurde. Ungeachtet dessen können Dritte bei Benutzung eines Anschlusses oder bei Inanspruchnahme einer Leistung neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner haften.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere nicht vor, wenn der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes oder zur Umgehung des Abschlusses solcher Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobil gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz der mobilkom austria leiten.

(5) Die mobilkom austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht der mobilkom austria - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 7300 , gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 730.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Auf keinen Fall übernimmt die mobilkom austria eine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder sonstige Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen.

## **Karten, Kodes und kodierte Endgeräte**

§ 12. (1) Überlässt die mobilkom austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum der mobilkom austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung der mobilkom austria auf Verlangen zurückzugeben. mobilkom austria behält sich daher das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte in jenen Bereichen, die bei Überlassung der SIM-Karte auf dieser enthalten waren, zu aktualisieren. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der

Karte der mobilkom austria unter Angabe der Kartennummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer telefonischen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Kode) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf einer gleichfalls von der mobilkom austria überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die mobilkom austria vorgenommen werden kann - die mobilkom austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen. **In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Risiko einer missbräuchliche Verwendung des Mobilfunkanschlusses - insbesondere in Verbindung mit einer SIM-Karte - durch Dritte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria sowie von Leistungen, anderer Betreiber oder anderer Anbieter gemäß § 16, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, hingewiesen.** Es besteht die Möglichkeit, Leistungen gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen bei der mobilkom austria sperren zu lassen.

(3) Werden Leistungen der mobilkom austria sowie Leistungen anderer Betreiber oder anderer Anbieter gemäß § 16 durch unberechtigte Dritte unter Verwendung einer Karte oder eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung des Codes bei der mobilkom austria. Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, sind davon ausgenommen.

§ 13 a. (1) Die Rechnungsausstellung erfolgt, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, in Papierform. Auf Kundenwunsch kann die Rechnungsausstellung auch ausschließlich in elektronischer Form erfolgen, wobei der Kunde verpflichtet ist dafür zu sorgen, dass ihm auch elektronisch ausgestellte Rechnungen in der von mobilkom austria zur Verfügung gestellten Form zugehen können. Die Ausstellung der elektronischen Rechnung erfolgt grundsätzlich unsigniert, wobei Unternehmer im Sinne des KSchG auf Wunsch auch eine signierte elektronische Rechnung erhalten.

(2) mobilkom austria ist berechtigt, für die Ausstellung der Rechnung in Papierform ein zusätzliches monatliches Entgelt in ihren Entgeltbestimmungen vorzusehen.

(3) mobilkom austria behält sich das Recht vor, Kunden auf die elektronische Form der Rechnungsausstellung umzustellen. Der Kunde wird spätestens einen Monat vor der Umstellung schriftlich (mittels Rechnungsaufdruck oder gesondertem Schreiben) über die Umstellung informiert, dabei werden ihm die für die Abfrage der elektronischen Rechnung erforderlichen Zugangsdaten und – voraussetzungen bekannt gegeben.

Die Umstellung wird jedoch nur dann wirksam, wenn der Kunde dieser nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Information über die Umstellung widerspricht. mobilkom austria wird den Kunden im Rahmen der Information über die vorgesehene Umstellung auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen im Falle des Unterlassens der Widerspruchserhebung bzw. der Fristversäumnis ausdrücklich hinweisen.

(4) Sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, können Kunden, die die Rechnung in elektronischer Form erhalten, mobilkom austria jederzeit schriftlich bekannt geben, dass sie ihre Rechnung wieder in Papierform ausgestellt haben wollen. mobilkom austria wird die Umstellung spätestens mit der Rechnungsperiode durchführen, die dem Einlangen des Umstellungswunsches folgt.

(5) Wird die Rechnung elektronisch ausgestellt, so gilt die Rechnung mit dem auf die SMS-Information über die Online-Verfügbarkeit folgenden Tag als zugestellt, sofern der Kunde nach gewöhnlichen Umständen Kenntnis von der SMS-Information nehmen konnte. Ab diesem Zeitpunkt beginnen all jene Fristen zu laufen, die auf den Zugang oder die Zustellung der Rechnung abstellen (z.B. Einspruchsfristen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich so rechtzeitig Kenntnis über die Rechnungsdaten online zu verschaffen, dass er sämtlichen Rechten und Pflichten gegenüber mobilkom austria rechtzeitig nachkommen kann. Erfolgt die Verständigung des Kunden auf dessen Wunsch nicht mittels SMS sondern per E-Mail, gilt die Rechnung als zugegangen, wenn die Zugangsvoraussetzungen von Emails gemäß § 17 Abs 4 erfüllt sind.

## **Inkasso bei Roaming, M-Commerce und Mehrwertdiensten**

§ 16. (1) Roamingleistungen: Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der mobilkom austria vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle des Roaming oder Entgeltforderungen der Telekom Austria TA AG oder andere im § 4 Abs 1 dieser AGB angeführten Unternehmen im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunfts- und des Auftragsdienstes) - stehen Entgeltforderungen der mobilkom austria gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei der mobilkom austria zu erheben.

(2) M-Commerce-Dienste: Die mobilkom austria ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die durch Nutzung von Services und Leistungen ihres A1-Anschlusses entstandenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung gegen ein zusätzliches Entgelt über die Mobilfunkrechnung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der mobilkom austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der mobilkom austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der mobilkom austria, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten, sofern die mobilkom austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

(3) Mehrwertdienste: Die mobilkom austria ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, auf deren Inhalt die mobilkom austria keinen Einfluss hat, sind nicht der mobilkom austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten, sofern die mobilkom austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

## **Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen**

§ 17. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der mobilkom austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der mobilkom austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der mobilkom austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der mobilkom austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der mobilkom austria gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) mobilkom austria ist berechtigt, dem Kunden rechtlich bedeutsame Erklärungen mittels SMS-Nachrichten oder anderer elektronischer Medien – insbesondere E-Mail - zu übermitteln, insbesondere im Fall von anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen. Mittels e-Mail an den Kunden übermittelte Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie auf dem E-Mail-Server des Kunden eingelangt sind und sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Gibt ein Kunde die Änderung seiner E-Mail-Adresse mobilkom austria nicht bekannt und gehen deshalb von mobilkom austria gesandte Erklärungen an die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, so gelten diese Erklärungen dennoch als zugegangen (ausgenommen im Falle der Unzustellbarkeit der Erklärung mangels eines gültigen E-Mail-Accounts).

## **Datenschutz / Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten**

§ 20 (1) Die mobilkom austria ermittelt und verarbeitet die in § 92 TKG 2003 genannten Stamm- und Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und im Zusammenhang mit der Überprüfung der im § 5 Abs. 2 dieser AGB genannten, oder von Dritten der mobilkom austria zur Kenntnis gebrachte personenbezogene Daten. Dies sind insbesondere Angaben wie das Geburtsdatum, inländische Bank- oder Kreditkartenverbindungen sowie Nachweise über eine Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis. Stammdaten sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

**(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und für ihre Erbringung erforderlicher Leistungen verarbeitet und übermittelt. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Angebotslegung und Servicing und zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie zur Unterbreitung persönlicher Handy- sowie Produkt- und Serviceangebote durch die mobilkom austria AG auch mittels SMS/MMS, E-Mail und Telefon.**

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen des § 101, 102 TKG 2003 gespeichert.

**(5) Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung,**

- dass zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen der mobilkom austria eine Übermittlung von Stamm- und Verkehrsdaten an die Konzernunternehmen Telekom Austria TA AG, Telekom Austria AG, Paybox Austria AG, A1 Bank AG, mobilkom [liechtenstein] AG, VIPnet d.o.o. (Kroatien), Si.mobil d.d. (Slowenien), Mobiltel EAD (Bulgarien) und mobilkom austria group services GmbH erfolgen kann,
- dass die angeführten Unternehmen weiters berechtigt sind, diese Daten zum obengenannten Zweck weiterzuverarbeiten und
- dass die Telekom Austria TA AG darüber hinaus berechtigt ist, zum Zwecke der Werbung für ihre eigenen Telekommunikationsdienste eine hierfür erforderliche weitere Verarbeitung der übermittelten Stamm- und Verkehrsdaten vorzunehmen.

Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verarbeitung und Übermittlung der Verkehrsdaten informieren wird.

(6) Für den Fall des Widerrufs der Zustimmung werden die obengenannten Konzernunternehmen zur unverzüglichen Löschung der übermittelten Daten verpflichtet. Widerruft der Kunde seine Zustimmung betreffend die Überlassung seiner Stamm- und Verkehrsdaten an die Telekom Austria TA AG zum Zwecke der Werbung für ihre eigenen Telekommunikationsdienste sowie hierfür erforderliche weitere Verarbeitung kann dies auch unmittelbar gegenüber der Telekom Austria TA AG erfolgen. Unabhängig von einem Widerruf werden übermittelte Verkehrsdaten bei obengenannten Konzernunternehmen jedenfalls drei Monate nach Übermittlung gelöscht.

(7) Der Kunde ist widerruflich damit einverstanden, dass seine Stammdaten zu Gläubigerschutzzwecken sowie zum Zwecke der Einmeldung von Bonitätsdaten an die IS Inkasso Service GmbH & Co KG, die Deltavista GmbH und den Kreditschutzverband von 1870 übermittelt werden.

### III. Abschnitt

#### **SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN**

##### **Sperre**

§ 21. (1) Die mobilkom austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. der mobilkom austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,

2. der Kunde gegenüber der mobilkom austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 - erfolglose Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen - im Verzug ist,

3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 72 TKG 2003 der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze,- dienste oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt – und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung - die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Kommunikationsnetz oder - dienst gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,

4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,

5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Kunden errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt,

6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern oder gemäß § 16 mit anderen Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Betreibern oder Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist; die Sperre erfolgt in diesem Fall nur für die Leistung dieses Betreibers oder Anbieters,

7. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,

8. der Kunde trotz Verlangen der mobilkom austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,

9. der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,

10. der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der mobilkom austria Dritten die entgeltliche oder kommerzielle Überlassung von Leistungen der mobilkom austria an Dritte sowie deren Wiederverkauf und den Handel damit gestattet,

11. der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen direkt in das Mobilfunknetz der mobilkom austria leiten, oder

12. der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der mobilkom austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 11 vorliegen.

(2) Die mobilkom austria wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der mobilkom austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

### Ordentliche Kündigung

§ 23. (1) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 24 dieser AGB zutreffen oder nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie drei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

### Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 28. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung auf [www.a1.net](http://www.a1.net) wirksam. Die mobilkom austria wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

## II. Änderungen bei den Entgeltbestimmungen

Die unten angeführten neuen Entgelte gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, für alle A1- und B.Free-Tarife:

Sperrentgelt	30,00.--
Wiedereinschaltentgelt nach Sperre wg. Vertragsverletzung	30,00.--
Barzahlerentgelt (Zahlscheinentgelt)	2,50.--
Entgelt für erfolglosen Einziehungsversuch	3,00.--
einfache Mahnung	10,00.--
qualifizierte Mahnung	10,00.--
qualifizierte per Einschreiben versendete Mahnung	15,00.--
Zweitausfertigung der Simkarte (ausgenommen B-Free)	30,00.--
Tarifwechselentgelt für A1 (Mobiles) BREITBAND Kunden	59,90.--

Ab 18.4.2008 ändert sich für alle B-Free Anschlüsse die Abrechnungseinheit (Sessionrounding) bei GPRS/UMTS Datenübertragung von 16 KB auf 32 KB.